

**Satzung
zur Änderung der
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)**

Auf Grund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 42 erhält folgende Fassung:

Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser: | 3,16 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² versiegelte Fläche: | 0,11 €. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser: | 3,16 €. |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Iffezheim, 19.12.2016

Peter Werler
Bürgermeister